



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Asyl)

vom 28. September 2016

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit §§ 1 ff. Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hält als untere Unterbringungsbehörde zentrale, teilzentrale und dezentrale Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen für die vorübergehende Unterbringung von Personen, deren Aufnahme aus dem Ausland und Zuweisung in den Landkreis auf bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen beruht, vor. Die wirtschaftliche Betreibung der Unterkünfte einschließlich der dort zu erbringenden sozialen Unterstützungen und Dienstleistungen erfolgt durch den Landkreis oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte.

Der in § 2 näher beschriebene Personenkreis fällt nicht mehr unter die gemäß § 5 SächsFlüAG vom Landkreis aufzunehmenden Ausländer, verbleibt jedoch zum Teil noch ohne rechtliche Grundlage mangels Alternativen in den Unterbringungseinrichtungen gemäß § 3 SächsFlüAG.

§ 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Diese Satzung richtet sich an Personen, welche wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer der in § 1 genannten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden verbleiben.
- (2) Nicht zum Personenkreis dieser Satzung zählen anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem AsylbLG, da deren notwendiger Bedarf an Unterkunft als Sachleistung entsprechend des vorgenannten Gesetzes gedeckt wird.

§ 3

Nutzungsverhältnis, Nutzungs- und Gebührenbescheid

- (1) Zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch Bescheid des Ausländeramtes begründet (Nutzungs- und Gebührenbescheid). Dieser bestimmt den konkreten Wohnplatz in einer geeigneten Unterkunft, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer sowie die konkrete Gebührenehöhe und die Gebührenfälligkeit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen besteht dabei nicht. Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABI. 2015, S. 692) bzw. einer dieser nachfolgenden Verwaltungsvorschriften. Das Ausländeramt ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnformen oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung.
- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen einschließlich der nach § 6 dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses werden in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid bestimmt. Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides beendet werden.

§ 5

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides

Der Nutzungs- und Gebührenbescheid kann zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, insbesondere wenn

- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in der Unterkunft und mit dem Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen),
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Betreibers bzw. Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebührenrückstände von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreimal keine fristgemäßen Gebühreuzahlungen geleistet werden.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs erlischt das öffentliche-rechtliche Nutzungsverhältnis. Wird die Unterkunft danach nicht zurückgegeben, kann das Zwangsmittel der Zwangsäumung angewendet und Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 6**Gebührentatbestand und Gebührenschildner**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Wohnplätze in den Wohnformen nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind die Personen, für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (3) Personengemeinschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung haften für die Gebühren als Gesamtschildner.

§ 7**Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht und -höhe richtet sich nach der Nutzungsdauer gemäß Nutzungs- und Gebührenbescheid bzw. nach dem tatsächlichen Ende der Nutzung der Unterkunft. Die jeweils für einen Kalendermonat anfallende Gebühr ist bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 8**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Für jede einzelne Person wird pauschal eine monatliche Nutzungsgebühr für die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Strom erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt:

1. für alleinstehende Einzelpersonen und Personen, die einem Haushalt vorstehen	300,00 €
2. für Familienangehörige und jedes weitere Haushaltsmitglied	120,00 €

- (3) Die Gebühr für Zeiträume von weniger als einem Monat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag der Nutzung ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel der Monatsgebühr zu erheben.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, 28.09.2016

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.